

*A b s c h r i f t .*

---

Zl. 71749/4-A

Der unterzeichnete Bundeskanzler, zugleich Leiter des Bundesministeriums für Aeußeres, beehrt sich Seiner Hochwohlgeboren, dem Herrn Fürstlich Liechtensteinischen Geschäftsträger Dr. Alfred von Baldass ergebenst mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Oesterreich von dem Wunsche geleitet, im Verhältnisse zum Fürstentum Liechtenstein die gegenseitige Mitteilung der ihre Staatsangehörigen betreffenden Zivilstandesurkunden zu sichern, sich mit nachstehenden Abmachungen einverstanden erklärt hat:

[ Artikel I.

Die vereinbarenden Regierungen verpflichten sich, einander zu den hiefür festgesetzten Terminen die Beurkundungen über Geburten, Trauungen und Todesfälle, welche auf ihrem Gebiete ausgefertigt worden sind und Staatsangehörige des anderen vereinbarenden Teiles betreffen, mit der gehörigen Beglaubigung versehen und kostenfrei mitzuteilen.

Artikel II.

Die Uebermittlung von Totenscheinen wird sich überdies auf Personen erstrecken, die im Fürstentum Liechtenstein verstorben sind und die in Oesterreich geboren waren oder zufolge der von den Lokalbehörden erlangten Auskünfte dasselbst ihren Wohnsitz hatten.

Ebenso wird diesbezüglich der Totenscheine von in Oesterreich verstorbenen Personen der Fall sein, welche im Fürstentum Liechtenstein geboren waren oder zufolge der von den Lokalbehörden erlangten Auskünfte daselbst ihren Wohnsitz hatten.

./.

Seiner Hochwohlgeboren  
dem Herrn Fürstlich Liechtensteinischen Geschäftsträger

Dr. Alfred von B a l d a s s

*Artikel III.*

*Im Jänner und Juli jedes Jahres werden die erwähnten Zivilstandesurkunden, welche im Laufe des vorangegangenen Halbjahres ausgefertigt wurden, zwischen den beiderseitigen Regierungen im diplomatischen Wege ausgetauscht werden.*

*Artikel IV.*

*Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die Ausfolgung und die Entgegennahme der erwähnten Zivilstandesurkunden weder den Fragen über die Staatsangehörigkeit noch jenen vorgreifen werden, welche sich hinsichtlich der Gültigkeit der Ehen ergeben könnten.*

*Artikel V.*

*Die Zivilstandesurkunden, deren Beschaffung von der einen oder anderen Seite auf Anlangen von Privatpersonen angesprochen wird, die nicht ein Mittellosigkeitszeugnis beibringen, bleiben den in dem betreffenden Staate hierfür zu entrichtenden Gebühren unterworfen.*

*Artikel VI.*

*Die gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.*

*Indem der Unterzeichnete der gefälligen Uebersendung einer entsprechenden Gegenerklärung entgegensehen darf, benützt er auch diesen Anlaß zur Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.*

*W i e n , am 10. November 1921.*

*Der Bundeskanzler und zugleich Leiter des Bundesministeriums  
für Aeußeres ;*

*S c h o b e r m.p.*